

Durchführungsbestimmung zur Habilitationsordnung der Fakultät für Informatik der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 07.04.1999

Beschluss 086/05 des Fakultätsrates vom 06.07.2005

Gemäß § 19 „Beendigung der Lehrbefugnis“, ist die Venia Legendi der Fakultät auf die Obliegenheit eines Privatdozenten oder einer Privatdozentin begründet, Lehrveranstaltungen unentgeltlich (sog. **unentgeltliche Titellehre**) anzubieten, damit die Privatdozenten ihre aufgrund des Habilitationsverfahrens erworbene Qualifikation unter Beweis stellen und für eine anzustrebende Professur genügend Lehrerfahrungen sammeln können.

Die Fakultät für Informatik erwartet vom Privatdozenten/von der Privatdozentin Lehre im Umfang von **1 SWS pro Semester**. Das Lehrangebot ist zu den üblichen Zeiten zum jeweiligen Semester anzumelden und mit dem Prüfungsausschuss abzusprechen. Aufgrund der LVVO des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA Nr. 5/1992 v. 05.02.1992) § 3 gilt die Lehrverpflichtung als erfüllt, wenn im Durchschnitt dreier aufeinander folgender Studienjahre der Lehrverpflichtungsumfang erreicht wird. Die Lehre kann als Block-Lehrveranstaltung angeboten werden. Es besteht kein Anspruch darauf, dass Übungsleiter von der Fakultät zur Verfügung gestellt werden. Die angebotenen Lehrveranstaltungen müssen prüfungsrelevant sein und eine Bereicherung der Lehre darstellen.

Lehrveranstaltungen, die an unserer Universität **in einem anderen Bereich** (andere Fakultät), angeboten wird, können in Betracht gezogen werden, wenn sie nach Art und Umfang geeignet sind, diese vorgenannten Zwecke zu erfüllen. Lehrtätigkeit, die an einer anderen Einrichtung erbracht werden, zählen nicht dazu.

Aus dem Grundsatz der unentgeltlichen Titellehre und der Tatsache, dass die Privatdozenten nicht haupt-, sondern nebenberuflich an unserer Universität tätig sind, folgt, dass **kein Anspruch auf Erstattung von z. B. Fahrt- und Übernachtungskosten** nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes besteht; derartige Kosten müssten bzw. könnten im Rahmen des Lohnsteuerjahresausgleichs geltend gemacht werden.

Dies gilt auch für Privatdozenten, wenn sie noch an der **eigenen Einrichtung** tätig sind.